



Michael Kierein, Anton Leitner (Hg.)

Psychotherapie und Recht

Michael Kierein, Anton Leitner (Hg.)

Psychotherapie und Recht

Michael Kierein, Anton Leitner (Hg.)

Psychotherapie und Recht

Anlässlich 20 Jahre Österreichisches Psychotherapiegesetz

facultas.wuv

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung des Autors oder des Verlages ist ausgeschlossen. Trotz großer Bemühungen ist es nicht gelungen, alle Rechteinhaber der in diesem Buch dargestellten Abbildungen zu eruieren. Sollten Ansprüche gestellt werden, bitten wir Sie, diese dem Verlag mitzuteilen.

Die abwechselnd gewählte männliche bzw. weibliche Form steht jeweils *pars pro toto*, wechselt je nach Kontext und stellt keine Abwertung des jeweils anderen Geschlechts dar.

1. Auflage 2011

Copyright © 2011 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas.wuv Universitätsverlag, Berggasse 5, 1090 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Umschlagbild: DNY59; istockphoto.com

Korrektorat: Susanne Müller, Wien

Satz: Florian Spielauer, Wien

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-0680-5 print

ISBN 978-3-99111-584-7 pdf

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Wien.

Beiträge

Michael Kierein

Psychotherapie in Österreich
20 Jahre Psychotherapiegesetz 9

Anton Leitner

Psychotherapie auf dem Weg zur Professionalisierung
Geschichte, Ordnungsmodell, Wirkungen und Neben-Wirkungen 85

Norbert Wißgott

Der Psychotherapiekonflikt –
Geschichte eines österreichischen Gesetzes 137

Gerhard Stemberger

Patientenrechte in der Psychotherapie:
Herausforderungen und Problemfelder 203

René Reichel

Psychotherapie ist keine Privatsache
Sozial- und gesundheitspolitische Überlegungen zur Psychotherapie . . . 231

Paula Lanske, Waltraud Bednar

Über den Zaun geschaut: Psychotherapie und Recht in Europa 261

Vorwort

Unsere Gesellschaft verzeichnet seit Jahren eine ständige Zunahme psychischer Probleme und krankheitswertiger Störungen, vor allem von Ängsten, Depressionen, Suchterkrankungen, diversen Traumata bis hin – wenn auch deutlich seltener – zu schweren Psychopathologien.

Dem Bedarf an professioneller Hilfe steht ein vermehrtes Angebot von Fachleuten, insbesondere durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, gegenüber.

Welches sind die wesentlichen Parameter, die über das Gelingen bzw. den Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung entscheiden? Welche Faktoren spielen hierfür eine entscheidende Rolle? Ohne Zweifel ist es ein Zusammenspiel vieler, vor allem persönlicher, fachlicher und rechtlicher Faktoren.

Mehrere Voraussetzungen stehen im Vordergrund: Die fachlich-methodische Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, die Persönlichkeit der Psychotherapeutin samt entsprechender Berufserfahrung, die Akzeptanz psychotherapeutischer Tätigkeit in der Gesellschaft, wozu auch der Abbau von Vorurteilen und Tabus gehört, sowie ein rechtlich geschützter Rahmen. Für diesen rechtlichen Rahmen sorgt das Psychotherapiegesetz vor allem in der Formulierung von entsprechenden Berufspflichten, wie etwa der Verankerung einer strengen Verschwiegenheitspflicht.

Erst durch die Zusicherung umfassender Vertraulichkeit wird es möglich, dass Psychotherapie überhaupt in Anspruch genommen wird. Fehlt die notwendige Absicherung, besteht die Gefahr, dass psychotherapeutische Hilfe unterbleibt, was nicht nur für den eigentlichen Patienten ein Problem darstellt, sondern vielfach auch für sein familiäres und berufliches Umfeld.

Psychotherapie wird oft als Prozess beschrieben, in dem regelmäßige „Beziehungs- und Entwicklungsarbeit“ mit Patienten und Patientinnen geleistet wird, um so eine entscheidende Veränderung in Gang zu setzen.

Damit erhält das Phänomen Zeit einen besonderen Stellenwert. Psychotherapie kann als Zeitinsel in einem geschützten Rahmen, geprägt von Abstinenz und Distanz, aber auch von Empathie, definiert werden.

Ziel aller interessierten Personen im psychosozialen Feld sollte es daher sein, dass, wer immer Unterstützung bei der Bewältigung seiner seelischen Probleme benötigt, diese auch auf professioneller Grundlage methodisch nach bestem Wissen und Gewissen erhält.

20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) am 1. Jänner 1991 soll der vorliegende Band Anlass sein, eine Bestandsaufnahme über diesen Zeitraum und die intensive Arbeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in und an der Gesellschaft vorzunehmen.

Dabei wird der Bogen von der Entstehungsgeschichte des Psychotherapiegesetzes über die Darstellung wesentlicher Aspekte des Berufsrechts, die Einordnung von Psychotherapie im gesellschaftlich-sozialpolitischen Kontext, die Entwicklung psychotherapeutischer Berufsausübung im benachbarten Ausland, die konsumentenschutzpolitische Bedeutung der Psychotherapie bis hin zu Wirkungen und Nebenwirkungen der Psychotherapie und damit zu Fragen psychotherapeutischer Kunstfehler gespannt.

Wien, im März 2011

Michael Kierein und Anton Leitner

Psychotherapie in Österreich

20 Jahre Psychotherapiegesetz

Michael Kierein

1 Einleitung

Wie bekannt, mussten Personen, die vor 1991 psychotherapeutisch tätig sein wollten, gleichzeitig auch den Beruf als Ärztin oder Arzt ausüben, anderenfalls nicht nur der Vorwurf, gegen ärztrechtliche Bestimmungen des sogenannten „Arztvorbehaltes“ verstoßen zu haben, sondern darüber hinaus der Vorwurf der Kurpfuscherei nach § 184 des Strafgesetzbuches drohte.

Ziel einer gesetzlichen Regelung war es daher, dieses „Damoklesschwert“ zu beseitigen und damit einen juristischen Graubereich zu sanieren. Mitentscheidend für das Gelingen dieser Idee war der Zusammenschluss der damals wichtigsten Psychotherapievereine im Dachverband österreichischer psychotherapeutischer Vereinigungen, der Anfang der 1980er-Jahre gegründet worden war. Mit dem Dachverband wurde erstmals der wissenschaftliche Diskurs der verschiedenen psychotherapeutischen Schulen und Methoden institutionalisiert, was entsprechende Auswirkungen auf die wechselseitige Anerkennung und Akzeptanz haben sollte.

Am 01.01.1991 trat das Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990, in Kraft. Seither ist die psychotherapeutische Berufstätigkeit in Österreich gesetzlich geregelt und ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesundheitswesens in Österreich geworden.

Psychotherapie beschäftigt sich vor allem mit psychischen Problemen eines Menschen, um für diesen einen individuellen Veränderungs- und Entwicklungsprozess in Gang zu setzen. Sie hilft aber nicht nur bei solchen Problemen oder Lebenskrisen, heilt oder lindert seelische Leidenszustände, ändert gestörte Verhaltensweisen oder Einstellungen, sondern hat auch einen salutogenetischen Ansatz im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Jede Person, die Hilfe bei der Bewältigung seelischer Probleme braucht, soll somit professionelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Auch wenn in der Versorgungssituation der österreichischen Bevölkerung mit Psychotherapie mittlerweile durchaus Fortschritte gemacht worden sind, muss dennoch weiterhin die psychotherapeutische Gesamtversorgung aller Bevölkerungskreise eingefordert und bestmöglich forciert werden.

20 Jahre Psychotherapiegesetz geben somit Anlass, eine Bestandsaufnahme über diese Zeit und die intensive Arbeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Gesellschaft und an der Gesellschaft vorzunehmen.

2 Der Bedarf an Psychotherapie

Bereits gegen Ende der 1980er-Jahre war davon auszugehen, dass der zunehmende Bedarf der Bevölkerung nach psychotherapeutischer Versorgung auch in Österreich eine gesetzliche Regelung notwendig machen würde.

An diesem Bedarf wird sich bis heute allerdings wenig geändert haben. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass die Versorgungsnotwendigkeit sogar noch zugenommen hat.

In diesem Zusammenhang sei auf die Gesundheit Österreich GmbH hingewiesen. Die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG), ist ein nationales Forschungs- und Planungsinstitut, welches Aufgaben wie Planung, Qualitätssicherung sowie Gesundheitsberichterstattung für die Steuerung des Gesundheitswesens ausschließlich im Auftrag des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Gesundheit, erfüllt.

Die Gesundheit Österreich GmbH ist somit als wissenschaftliche Organisation speziell zur Erstellung von wissenschaftlichen Studien, Erhebung von Datenmaterial, Ausarbeitung von Curricula, Begleitung und Evaluierung von Ausbildungsgängen, Vorbereitung und Aufbereitung von politischen Entscheidungsprozessen, Spitalsplanung etc. tätig.

Die statistischen Auswertungen, auf die in der Folge einzugehen wird, entstammen der Datenauswertung der Gesundheit Österreich GmbH.

Eine systematische Beschäftigung mit der Bedarfsfrage sowie eine umfassende Erhebung des vorhandenen ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsangebots in Österreich führen zum Ergebnis, dass bei einer Bezugsgröße von rund 8 Millionen Einwohnern von einem Mindestbedarf von 2,1–5 % der Gesamtbevölkerung, das sind bis zu 400.000 Personen in Österreich, auszugehen ist, wobei diese Personen auch bereit sind, bei entsprechendem Angebot eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

Dieser Wert inkludiert im Wesentlichen nur Personen mit psychischen Erkrankungen oder Störungen eines hohen Schweregrads und basiert auf zurückhaltenden Schätzungen der epidemiologischen Häufigkeiten sowie einer knapp geschätzten Rate der zu erwartenden Inanspruchnahme von Psychotherapie.

Nach den Berechnungen der Gesundheit Österreich GmbH wären in etwa 170.000 Psychotherapieeinheiten pro Woche erforderlich, um lediglich den unteren Mindestbedarf von 2,1 % der Bevölkerung zu decken.

Die erforderliche Anzahl an berufsberechtigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten muss um ein Vielfaches höher liegen als der geschätzte Wert an Vollzeitkräften, da der Großteil von ihnen Psychotherapie nebenberuflich in einem Ausmaß von rund 15 Wochenstunden durchführt.

3 Die Umsetzung durch das Psychotherapiegesetz

Ein wesentlicher Aspekt für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung war, wie erwähnt, den Bedarf der Bevölkerung an psychotherapeutischer Versorgung in Behandlung, Betreuung und Beratung durch eine besonders qualifizierte Berufsgruppe zu gewährleisten, eine Berufsgruppe, die einerseits über eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung verfügt und andererseits auch durch gesetzliche Rahmenbedingungen in der Lage sein sollte, ihre gesellschaftlich übertragenen Aufgaben abgesichert durchführen zu können.

So entschloss sich der Gesetzgeber, sowohl die Ausbildung als auch die Ausübung im Bereich der Psychotherapie durch das Psychotherapiegesetz zu regeln.

Seither stehen für die Ausübung der Psychotherapie als freier Gesundheits- und Heilberuf Psychotherapeutinnen neben anderen freien Gesundheitsberufen, wie insbesondere den Ärzten (nach dem Ärztegesetz 1998), den klinischen Psychologinnen, den Gesundheitspsychologen (nach dem Psychologengesetz) sowie den Musiktherapeutinnen (nach dem Musiktherapiegesetz), zur Verfügung.

Der Wesensgehalt dieses freien Gesundheits- und Heilberufes liegt vor allem darin, dass er nicht als Gewerbe, sondern als Profession konzipiert worden ist, aufgrund einer besonders qualifiziert-wissenschaftlichen Ausbildung, die dazu befähigt, eigene geistige oder gestalterische Kräfte zu entfalten.

All diese Merkmale eines freien Berufes enthält das Psychotherapiegesetz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Die selbstständige Berufsausübung hat als freiberufliche oder angestellte Tätigkeit zu erfolgen, die freiberufliche Tätigkeit von einem Berufssitz aus, etwa in Form einer Einzel- oder Gruppenpraxis (zusammen mit anderen Psychotherapeuten) oder einer Praxisgemeinschaft (zusammen auch mit anderen Gesundheitsberufen), nicht aber als Wanderpraxis.

Diese gesetzlich abgesicherte Eigenständigkeit spiegelt sich speziell in der eigenverantwortlichen, fachlich weisungsfreien Berufsausübung wider. Eigenes freies Handeln bestimmt somit die selbstständige Tätigkeit. Die Berufsausübung erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Eigenverantwortlichkeit bedeutet, dass fachliche Weisungen nur sehr eingeschränkt gegeben werden können. Die Verantwortung für das eigene Handeln ist grundsätzlich uneingeschränkt selbst zu tragen. Ebenso sind die Folgen des Handelns selbst einzuschätzen, abzusehen und zu tragen.

Bei Einbindung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in größere organisatorische Strukturen bestehen regelmäßig hierarchische Gliederungen.

Diese „Betriebshierarchien“, wie sie beispielsweise in Krankenanstalten vorgegeben sind, führen zu dienstrechtlichen, organisatorischen und auch administrativen Formen von Abhängigkeiten (vgl. Urlaubseinteilungen, Wochenenddienste etc.).

Dazu kann aber auch die Wahrnehmung fachlicher Weisungen von Vorgesetzten zählen, Weisungen, die sich jedoch nur in Ausübung einer Richtlinienkompetenz auf grundsätzliche Vorgaben bei Behandlungen, Beratungen, einzusetzenden Interventionsstrategien etc. oder auf Ziel und Zweck einer Anstalt oder einer Abteilung in einer Anstalt (vgl. etwa onkologische Abteilungen in Krankenanstalten, Kriseninterventionszentren etc.) beziehen können. Die unmittelbare und höchstpersönliche Durchführung einer Behandlung, Beratung etc. im Rahmen dieser vorgegebenen Richtlinien wird in der Folge wohl fachlich weisungsfrei bleiben müssen.

Diensteinteilung, Vorschreibung des Dienstortes oder der Dienstzeit sind zulässige Bindungen, die üblicherweise auch Inhalt von Dienstverträgen sind. In diesen Belangen sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jedenfalls den organisatorischen und administrativen Weisungen z. B. eines Dienstgebers unterworfen. Keinesfalls aber dürfen strafrechtswidrige Weisungen befolgt werden.

4 Die Verankerung von Psychotherapie in weiterführenden Gesetzen

Der österreichische Gesetzgeber hat in den letzten Jahren dafür Sorge getragen, dass Psychotherapie auch in anderen Gebieten der österreichischen Rechtsordnung Einzug gefunden hat.

So wurde

- im § 135 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 676/1991 und 335/1993, seit 01.01.1992 Psychotherapie als Krankenbehandlung der ärztlichen Hilfe als Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung gleichgestellt,
- im § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, BGBl. Nr. 275/1992, seit 01.07.1992 festgeschrieben, dass vor der Durchführung einer me-

dizinisch unterstützten Fortpflanzung die Möglichkeit zu einer ausreichenden psychotherapeutischen Betreuung der Ehegatten oder Lebensgefährten zu veranlassen ist, sofern diese eine solche nicht ablehnen,

- im § 11b des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 801/1993, seit 27.11.1993 als grundsatzgesetzlicher Regelung Folgendes vorgesehen: die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass in den aufgrund des Anstaltszwecks und des Leistungsangebots in Betracht kommenden Krankenanstalten eine ausreichende Versorgung auf dem Gebiet der Psychotherapie angeboten wird,
- im § 157 Abs. 1 Z 3 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 526/1993 und BGBl. I Nr. 105/1997 seit 01.01.1994 das Recht für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Verweigerung der Aussage im Rahmen eines Strafprozesses verankert,
- im § 69 Abs. 4 des Bundesgesetzes, durch welches Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Genterapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz – GTG) und das Produkthaftungsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2005, seit 01.01.1995 die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Durchführung einer genetischen Analyse bei entsprechender Disposition für eine erbliche Erkrankung mit gravierenden physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen auch auf die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen nichtmedizinischen Beratung u. a. durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten schriftlich hinzuweisen ist,
- im § 1 Abs. 1 Z 8 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hierzu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz), BGBl. Nr. 378/1996, in der Fassung der Novellen BGBl. I Nr. 21/1997 und Nr. I 108/1997, seit 01.08.1996 geregelt, dass die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das Psychothe-

rapiegesetz geregelt sind, ausschließlich den nach diesem Bundesgesetz dafür vorgesehenen Einrichtungen obliegt und das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen verboten ist,

- im § 1 Abs. 2 Z 9 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/199, seit 01.01.1997 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung gemäß Psychotherapiegesetz in den Geltungsbereich von Krankenanstalten als Dienstnehmer fallen,
- im § 6 Abs. 1 Z 19 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG), BGBl. Nr. 663, seit 01.01.1997 festgehalten, dass die Umsätze aus der Tätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut steuerfrei sind,
- im § 2 Abs. 1 Z 8 des Bundesgesetzes über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz), BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 130/1997, seit 29.11.1997 vorgesehen, dass die in der Beratungsstelle tätigen Personen von dem die Beratungsstelle betreibenden Rechtsträger zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten und die Bestimmungen des § 15 Psychotherapiegesetz anzuwenden sind,
- im § 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, seit 01.01.1998 u. a. die Psychotherapie als eine gesundheitsbezogene Maßnahme bei Personen, die wegen Suchtgiftmissbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift einer solchen Maßnahme bedürfen, vorgesehen,
- im § 5 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, seit 10.01.1998 geregelt, dass beim Erwerb der Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften dieser Erwerb zu versagen ist, wenn dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder

zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist u. a. insbesondere bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung gegeben;

- im § 4 Abs. 5 des Verbrechenopfergesetzes (VOG), BGBl. Nr. 288/1972, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 11/1999, seit 01.01.1999 die Möglichkeit für Verbrechenopfer eröffnet, im Falle, dass der Träger der Krankenversicherung aufgrund der Satzung dem Beschädigten oder dem Hinterbliebenen einen Kostenzuschuss für psychotherapeutische Krankenbehandlung infolge einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung erbringt, die Kosten für die vom Träger der Krankenversicherung bewilligte Anzahl der Sitzungen, die der Beschädigte oder der Hinterbliebene selbst zu tragen hat, bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Krankenversicherungsträgers zu übernehmen sind,
- im § 37 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG), BGBl. Nr. 161, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 53/1999, seit 01.07.1999 eine Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger für jene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verankert, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind oder von dieser beauftragt worden sind und für die sich im Rahmen der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger der Verdacht ergibt, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sofern diese Meldung zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist,
- im § 212 Abs. 2 Z 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des BGBl. I Nr. 56/2006, seit 01.07. 2006 der sexuelle Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sowie
- im § 7 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008, seit 01.07.2009 im Falle der eigenverantwortlichen Berufsausübung der

Musiktherapie zum Zweck der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen oder der Rehabilitation vorgesehen, dass eine Zuweisung zur Musiktherapie u. a. durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten musiktherapeutischen Behandlung zu erfolgen hat.

5 Der Inhalt der Berufsausübung

Gemäß § 1 Psychotherapiegesetz ist die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes „die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern“.

Im Wesentlichen werden folgende Leistungen von Psychotherapeuten auf dieser Grundlage erbracht:

- psychotherapeutische Behandlung samt Krankenbehandlung einschließlich der Diagnostik und Indikation;
- psychotherapeutische Beratung und Betreuung unter Anwendung wissenschaftlich-psychotherapeutischer Methoden, insbesondere Maßnahmen der Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, Sexualberatung, Schul- und Studienberatung, Berufs- und Organisationsberatung, Drogen- und Suchtgiftberatung, Mediation, Sozialhilfe, Lebenshilfe, Bewährungshilfe etc.;
- Maßnahmen der Persönlichkeitsentwicklung; darunter fallen insbesondere die Vermittlung von Selbsterfahrung, Coaching, Schulungen von anderen Berufsgruppen in psychotherapeutischen Interventionstechniken, Supervision von Einzelpersonen und Gruppen;
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation.

Die Berechtigung zur Ausübung der Psychotherapie erwirbt, wer

- die Ausbildung (Propädeutikum und Fachspezifikum) absolviert sowie
- die erforderliche gesundheitliche Eignung,
- die eigene Vertrauenswürdigkeit,
- die Eigenberechtigung, also volle Handlungsfähigkeit, und
- ein Lebensalter von mindestens 28 Jahren

nachgewiesen hat und in die Psychotherapeutenliste vom zuständigen Bundesminister eingetragen worden ist.

Die Begleitung in einem mittel- bis langfristigen psychotherapeutischen Prozess obliegt daher nur Personen, die selbst nicht psychisch krank oder anderweitig nicht verlässlich bzw. vertrauensunwürdig sind.

6 Die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung

Die Ausbildung in einer wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methode hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der behördlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen. Welche Methoden als wissenschaftlich-psychotherapeutisch in Österreich anzusehen sind, wird insbesondere von der obersten staatlichen Gesundheitsbehörde nach einem Gutachten des Psychotherapiebeirates festgelegt.

Von der Ausbildung ist die verpflichtend vorgesehene Fortbildung zu unterscheiden, die nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die Psychotherapeutenliste durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten ist. So soll sich die Fortbildung an dem orientieren, was in der Fachwelt in breiter Form durch Diskussionen auf Kongressen und Fachtagungen, durch Forschung, Ausbildung und Darstellung in Standardwerken, Fachzeitschriften etc. aufgegriffen worden ist. Der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in der Dauer von mindestens 90 Einheiten im Zeitraum von drei Jahren kann als allgemein akzeptierter Richtwert genannt werden. Fortbildung kann methodenspezifisch und methodenerweiternd sein sowie besondere Schwerpunkte (u. a. Diagnostik, Fachliteratur, rechtliche Fragen, Psychiatrie) beinhalten. Die im Gegensatz zur Fortbildung freiwillige Weiterbildung wiederum erfolgt ebenfalls nach der Ausbildung und bedeutet die Erlernung und

Ausformung spezifischer theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die auf Grundlage eines nachvollziehbaren, definierten und fundierten Curriculums erfolgen und zur Erlangung einer besonderen Befähigung auf einem oder mehreren bestimmten Arbeitsbereichen führen. Darunter fallen vor allem zielgruppenorientierte Spezialisierungen, wie etwa für Kinder (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie), alte Menschen (Gerontopsychotherapie) oder forensische Psychotherapie etc., die Spezialisierung auf Arbeitsschwerpunkte, wie z. B. auf Psychosomatik, Psychoonkologie, Suchterkrankungen etc., aber auch methodenerweiternde Techniken wie etwa Traumatherapie.

7 Die qualifiziert-wissenschaftliche Ausbildung

Die Befähigung und Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie wird über die Absolvierung einer umfassenden und zielgerichteten Ausbildung erreicht. Dabei handelt es sich nicht um eine Zusatzausbildung oder eine besondere Art der Fortbildung oder Weiterbildung, sondern um eine Grund- und Spezialausbildung. Bereits in der Berufsumschreibung des § 1 Psychotherapiegesetz wird darauf hingewiesen, dass für die Ausübung der Psychotherapie zwingend eine allgemeine und eine besondere Ausbildung absolviert werden muss.

Sämtliche Psychotherapieausbildung anbietende Einrichtungen können erst nach Vorlage eines dem Gesetz entsprechenden Curriculums mit Bescheid anerkannt und in eine eigene Liste eingetragen werden, sodass auch hier eine spezifische Qualitätskontrolle eingebaut worden ist.

Dabei sind vom Psychotherapiebeirat im Wesentlichen folgende Kriterien für die Begutachtung einer psychotherapeutisch-fachspezifischen Ausbildungseinrichtung einschließlich der Beurteilung nach dem Vorliegen der Wissenschaftlichkeit einer Methode zu beachten:

- Liegt der fachspezifischen Methode eine wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns zugrunde?
- Handelt es sich um eine eigenständige Methodik?
- Ist diese fachspezifische Methode in der praktischen Anwendung mehrjährig erprobt?

- Handelt es sich um eine Methode, die hinsichtlich der Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen und gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern, als wirksame fachspezifische Methode insbesondere im Hinblick auf Effizienz und Effektivität in der Krankenbehandlung zu bewerten ist?
- Ist das Curriculum methodenspezifisch ausgerichtet?
- Ist die Erreichung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Curriculums gewährleistet?
- Ist die Erreichung der Ausbildungsziele durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet?

Darüber hinaus gilt, dass eine Methode sich dann wissenschaftlich entwickelt, wenn sie bei führenden Kongressen, von führenden Fachzeitschriften und führenden Fachleuten vertreten wird, ihr Wert in der Wissenschaft nicht überwiegend und ernsthaft bestritten wird und keine grundsätzlichen sozialen und ethischen Bedenken bestehen. Alles andere wäre eine sogenannte Außenseitermethode.

Derzeit sind vier große methodische Ausrichtungen anerkannt:

- **Tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung**
(Schwerpunkte: Unbewusstes, Übertragung, Gegenübertragung)

Psychoanalytische Methoden:

Analytische Psychologie,
Gruppenpsychoanalyse,
Individualpsychologie,
Psychoanalyse

Tiefenpsychologisch fundierte Methoden:

Autogene Psychotherapie,
Daseinsanalyse,
Dynamische Gruppenpsychotherapie,
Hypnosepsychotherapie,
Katathym Imaginative Psychotherapie,
Konzentrierte Bewegungstherapie,
Transaktionsanalytische Psychotherapie

- **Humanistisch-existenzielle Orientierung**

(Schwerpunkte: Grundlagen im Sinne der Existenzphilosophie und Humanistischen Psychologie)

Existenzanalyse,
 Existenzanalyse und Logotherapie,
 Gestalttheoretische Psychotherapie,
 Integrative Gestalttherapie
 Integrative Therapie,
 Klientenzentrierte Psychotherapie,
 Personenzentrierte Psychotherapie,
 Psychodrama

- **Systemische Orientierung**

(Schwerpunkte: Systemtheorien; Konstruktivismus)

Systemische Familientherapie
 Neuro-Linguistische Psychotherapie

- **Verhaltenstherapeutische Orientierung**

(Schwerpunkt: Empirische Verhaltenspsychologie)

Verhaltenstherapie

Zum Stichtag 01.01.2011 sind Psychotherapeutinnen mit einer oder mehreren der folgenden methodischen Ausrichtungen in der Psychotherapeutenliste eingetragen, wobei 1550 Psychotherapeuten aufgrund von Übergangsbestimmungen in der Psychotherapeutenliste ohne Zusatzbezeichnung geführt werden:

Methodenübersicht	Personenanzahl
Analytische Psychologie (AP)	73
Autogene Psychotherapie (ATP)	63
Daseinsanalyse (DA)	12
Dynamische Gruppenpsychotherapie (DG)	186
Existenzanalyse (E)	148
Existenzanalyse und Logotherapie (EL)	217
Gestalttheoretische Psychotherapie (GTP)	60

Gruppenpsychoanalyse (GP)	86
Hypnosepsychotherapie (HYP)	83
Individualpsychologie (IP)	181
Integrative Gestalttherapie (IG)	434
Integrative Therapie (IT)	88
Katathym Imaginative Psychotherapie (KIP)	383
Klientenzentrierte Psychotherapie (KP)	609
Konzentrierte Bewegungstherapie (KBT)	49
Personenzentrierte Psychotherapie (PP)	303
Psychoanalyse (PA)	395
Psychodrama (PD)	292
Systemische Familientherapie (SF)	1.405
Transaktionsanalytische Psychotherapie (TAP)	120
Verhaltenstherapie (VT)	693
Summe	5.880

8 Das psychotherapeutische Propädeutikum

Der allgemeine Teil, das Propädeutikum, wie auch der besondere Teil, das Fachspezifikum, sind zweigeteilt und gemäß dem stufenförmigen Ablauf der Ausbildung nacheinander zu absolvieren. Beide Abschnitte vermitteln Theorie und Praxis, wobei im Rahmen der Praxis Selbsterfahrung, Supervision sowie ein Praktikum, im Fachspezifikum zusätzlich noch eine unselbstständige psychotherapeutische Tätigkeit vorgesehen sind. Mindestens 765 Theoriestunden stehen im Propädeutikum zumindest 550 Praxisstunden gegenüber. Im Fachspezifikum sind als Mindestanforderung 300 Stunden Theorie und 1600 Stunden Praxis zu absolvieren.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Propädeutikum sind neben dem sich aus der Eigenberechtigung ergebenden Mindestalter von 18 Jahren entweder die Universitätsreife oder die Absolvierung einer Ausbildung im Ge-

sundheits- und Krankenpflegefachdienst bzw. in einem medizinisch-technischen Dienst (vgl. etwa Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie) oder die aufgrund eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid im Einzelfall festgestellte persönliche Eignung zur Ausbildung.

Der theoretische Teil des Propädeutikums wird im Rahmen der Universitäten, aber auch anderer Einrichtungen angeboten. Das Praktikum innerhalb des Propädeutikums soll die Auszubildenden schon in einer sehr frühen Phase mit dem späteren Arbeitsfeld konfrontieren.

Zum Stichtag 01.06.2010 waren insgesamt 19 Ausbildungseinrichtungen anerkannt, nur 17 davon bildeten jedoch aus.

Tabelle 1: Anzahl an Anbietern des psychotherapeutischen Propädeutikums nach Anerkennungsjahr

Ausbildungseinrichtung	Jahr: Anzahl der Anerkennungen
<ul style="list-style-type: none"> • Lehranstalt der Erzdiözese Wien für Berufstätige • Psychotherapeutisches Propädeutikum der AK-Salzburg¹ • Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung & Supervision (APG) • Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Abteilung für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Psychoanalyse • Niederösterreichische Landesakademie, Zentrum für Psychotherapie und psychosoziale Gesundheit • Österreichischer Arbeitskreis für Gruppendynamik und Gruppentherapie (ÖAGG) • Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Psychosoziale Intervention und Kommunikationsforschung • Karl-Franzens-Universität Graz, medizinische Universität Graz • Universität Salzburg, Fachbereich Erziehungswissenschaften 	1992: 9
<ul style="list-style-type: none"> • Universität Wien • Kuratorium für psychosoziale Dienste in Wien (PSD)² • Schloss Hofen, Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung • Arbeitsgemeinschaft Bildungsmanagement³ 	1993: 4

• Österreichisches Trainingszentrum für Neurolinguistisches Programmieren & Neuro-Linguistische Psychotherapie (ÖTZ-NLP)	1998: 1
• ARGE Kindergartenpädagogik, Verein für angewandtes Psychodrama im pädagogischen und sozialen Arbeitsfeld (VAPPSA) ⁴	2000: 1
• Vereinigung Rogerianische Psychotherapie (VRP)	2003: 1
• pro mente Wien, Gesellschaft für psychische & soziale Gesundheit	2005: 1
• Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte und personorientierte Gesprächsführung, PP	2007: 2
• Sigmund-Freud-Privatuniversität (SFU)	

¹ will den Lehrbetrieb einstellen

² hat den Lehrbetrieb nicht aufgenommen

³ vorher: Arbeitsgemeinschaft Sozialpädagogik

⁴ hat den Lehrbetrieb eingestellt

Stichtag: 01.06.2010

Ist die Voraussetzung der Universitätsreife nicht gegeben, kann eine Zulassung zur Ausbildung beim Bundesministerium für Gesundheit beantragt werden, das die Eignung der Antragsteller zu prüfen hat. Das Bundesministerium für Gesundheit stellte im Jahr 2010 131 Zulassungsbescheide aus. Das bedeutet, dass bei der Zulassung zum Propädeutikum – ausgenommen bei jenen Personen, die einen Zulassungsbescheid des Bundesministerium für Gesundheit beantragen und bekommen – keine Überprüfung der persönlichen Eignung vorgesehen ist.

Tabelle 2: Vorbildung der Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten im Propädeutikum

Ausbildung	Anzahl	%
Medizin	112	3,95
Pädagogik	93	3,28
Philosophie	34	1,20
Psychologie	265	9,33
Publizistik & Kommunikationswissenschaft	17	0,60
Theologie	15	0,53
Lehramt an höheren Schulen	74	2,61

FH Sozialarbeit	71	2,50
Sozialakademie	72	2,54
Pädagogische Akademie	73	2,57
Öff. Lehranstalt f. Ehe- & Familienberater	5	0,18
Musiktherapie	5	0,18
Krankenpflegefachdienst	140	4,93
Medizinisch-technische Dienste	39	1,37
Andere Studienabschlüsse	267	9,40
Hochschulreife	1178	41,48
Zulassungsbescheide des BMG	131	4,61
keine Angabe	248	8,74
Summe	2.839	100,00

Die Struktur des Ausbildungsangebots reicht von einer geschlossenen Ausbildungsgruppe bis zum System des E-Learning. So wird das Propädeutikum sechsmal in der geschlossenen Gruppe, teilweise in Abendveranstaltungen unter der Woche, angeboten; neunmal wird in Form eines universitären System mit frei zu buchenden Veranstaltungen (vorwiegend am Wochenende) gelehrt, einmal ist die Form des E-Learning vertreten, mit einzelnen Präsenzveranstaltungen am Wochenende.

Die Dauer der Ausbildung gestaltet sich daher sehr unterschiedlich: bei geschlossenen Ausbildungsgruppen beträgt sie in der Regel zwei Jahre, bei universitärem Angebot reicht sie von einem Jahr (mit entsprechend umfangreicher Anrechnung im theoretischen und praktischen Teil) bis zu mehreren Jahren.

Mit Stichtag 01.06.2010 waren von den 2.839 Personen in propädeutischer Ausbildung 2.206 weiblich und 633 männlich. Etwa zwei Drittel sind zwischen 21 und 40 Jahre alt.

Die Teilnehmenden kommen vorwiegend aus Österreich: 2.630 besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft, 87 die deutsche, 24 die italienische, und 98 eine anderer Staaten.

Im Zeitraum von 01.06.2009 bis 01.06.2010 haben 650 Personen die Ausbildung abgeschlossen, weitere 293 sind ohne Abschluss ausgeschieden; in dieser Zeit wurden zugleich 1.156 Personen aufgenommen.

9 Das psychotherapeutische Fachspezifikum

Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachspezifikum sind neben dem Mindestalter von 24 Jahren und der Absolvierung des Propädeutikums entweder der Abschluss bestimmter Studien (Medizin, Pädagogik, Philologie, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie oder Lehramt) oder bestimmter Berufsausbildungen (Sozialarbeit, Ehe- und Familienberatung, Musiktherapie sowie Gesundheits- und Krankenpflegefachdienst oder medizinisch-technischer Dienst) oder die aufgrund eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates mit Bescheid im Einzelfall festgestellte persönliche Eignung zur Ausbildung, soweit sie nicht bereits im Propädeutikum erfolgt ist.

Die Ausbildung im Fachspezifikum dient der methodenspezifischen Psychotherapieausbildung im engeren Sinn, wobei die praktische Ausbildung so wie im allgemeinen Teil ebenfalls auf bestehende Einrichtungen des psychosozialen Feldes Bedacht nehmen wird, hier allerdings die fachliche Anleitung einer Psychotherapeutin ausdrücklich vorgesehen ist. Weiters hat eine unter Supervision stehende psychotherapeutische Tätigkeit mit Patienten samt einer Ausbildung im Rahmen einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens, etwa einer Krankenanstalt, zu erfolgen.

Zum Stichtag 01.06.2010 waren insgesamt 38 Ausbildungseinrichtungen anerkannt, wobei in einer Einrichtung die Ausbildung derzeit ruht.

Tabelle 3: Anzahl an Anbietern des psychotherapeutischen Fachspezifikums nach Anerkennungsjahr

Anerkannte fachspezifische Ausbildungseinrichtungen (Träger); methodenspezifische Zusatzbezeichnung	Jahr: Anzahl der Anerkennungen
<ul style="list-style-type: none"> • Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche klientenzentrierte Psychotherapie und personorientierte Gesprächsführung (ÖGwG); KP • Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG); PP • Wiener Psychoanalytische Vereinigung (WPV); PA • Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Psychodrama, Soziometrie und Rollenspiel; PD • Wiener Arbeitskreis für Psychoanalyse (WAP); PA • Österreichischer Verein für Individualpsychologie (ÖVIP); IP 	1993: 6
<ul style="list-style-type: none"> • Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP); PA • Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Integrative Gestalttherapie; IG • Lehranstalt für Systemische Familientherapie (LA-SF); SF • Österreichische Arbeitsgemeinschaft für angewandte Tiefenpsychologie und allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP); HYP • Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie (ÖAGP); GTP • Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Systemische Therapie und Systemische Studien (ÖAS); SF • Innsbrucker Arbeitskreis für Psychoanalyse (IAP)); PA • Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse (GLE); E • Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Gruppenpsychoanalyse; GP • Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Gruppendynamik und Dynamische Gruppenpsychotherapie; DG • Österreichische Arbeitsgemeinschaft für angewandte Tiefenpsychologie und allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP); ATP • Arbeitskreis für Psychoanalyse Linz/Graz (APLG)¹; PA • Österreichische Arbeitsgemeinschaft für angewandte Tiefenpsychologie und allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP); KIP • Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation (AVM); VT • Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT); VT • Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Systemische Familientherapie; SF 	1994: 16

• Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS); PA	1995: 1
• Psychoanalytisches Seminar Innsbruck (PSI); PA	1996: 2
• Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Psychosoziale Intervention und Kommunikationsforschung; PD	
• Salzburger Gesellschaft für Tiefenpsychologie – C.G. Jung-Institut (SGT/CGJI); AP	1997: 2
• Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie – C.G. Jung-Gesellschaft (ÖGAP/CGJG); AP	
• Vereinigung Rogerianische Psychotherapie (VRP); PP	1998: 2
• Institut für Integrative Gestalttherapie Wien(IGW); IG	
• Ausbildungsinstitut für Logotherapie und Existenzanalyse (ABILE); EL	1999: 1
• Österreichischer Arbeitskreis für Konzentrierte Bewegungstherapie (ÖAKBT); KBT	2001: 1
• Österreichisches Daseinsanalytisches Institut für Psychotherapie, Psychosomatik und Grundlagenforschung (ÖDAI); DA	2004: 1
• Donauuniversität Krems (DUK); IT	2005: 1
• Österreichisches Trainingszentrum für Neurolinguistisches Programmieren und Neuro-Linguistische Psychotherapie (ÖTZ-NLP); NLPt	2007: 2
• Schloss Hofen, Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung; E	
• Österreichischer Arbeitskreis für Tiefenpsychologische Transaktionsanalyse (ÖATA); TAP ²	2009: 2
• Institut für Transaktionsanalytische Psychotherapie (ITAP); TAP	
• Wiener Institut für Transaktionsanalyse (WITA)	2010: 1

¹ bis 2004: Linzer Arbeitskreis für Psychoanalyse (LAP)

² ÖATA und ITAP entstanden aus der Arbeitsgemeinschaft Transaktionsanalyse (ARGE)

Zum Stichtag 01.06.2010 waren 2.704 Personen in fachspezifischer Ausbildung.

Tabelle 4: Anzahl an fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen nach Teilnehmerzahl

Anerkannte fachspezifische Ausbildungseinrichtungen	Anzahl Einrichtungen mit Anzahl Teilnehmer/innen
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für angewandte Tiefenpsychologie und allgemeine Psychotherapie (KIP) Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse (GLE-Ö) Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Systemische Therapie und Systemische Studien (ÖAS)	3 mit mehr als 201
Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche Klientenzentrierte Psychotherapie und Personorientierte Gesprächsführung (ÖGwG) Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG) Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT) Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Psychodrama, Soziometrie und Rollenspiel Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)/Fachsektion Integrative Gestalttherapie Österreichischer Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation (AVM) Institut für Integrative Gestalttherapie (IGW)	8 mit 101–200